

Satzung der Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern

(in der vom 129. Deutschen Ärztetag 2025 vom 30.05.2025 beschlossenen Fassung)

§ 1

- (1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Bayerische Landesärztekammer, die Ärztekammer Berlin, die Landesärztekammer Brandenburg, die Ärztekammer Bremen, die Ärztekammer Hamburg, die Landesärztekammer Hessen, die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die Ärztekammer Niedersachsen, die Ärztekammer Nordrhein, die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Ärztekammer des Saarlandes, die Sächsische Landesärztekammer, die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Landesärztekammer Thüringen und die Ärztekammer Westfalen-Lippe bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern)“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der ständige Erfahrungsaustausch unter den Ärztekammern und die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten.
- (2) Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Arbeitsgemeinschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Ärztinnen und Ärzte in Deutschland und ihrer Organisationen zu pflegen,
den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ärztekammern zu vermitteln und diese zu beraten,
die Ärztekammern über alle für die Ärztinnen und Ärzte wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des sozialen Lebens zu unterrichten,
auf eine möglichst einheitliche Regelung der ärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die ärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken,
die ärztliche Fortbildung zu fördern,
in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der Ärzteschaft zu wahren,
Tagungen zur öffentlichen Erörterung gesundheitlicher Probleme zu veranstalten,
Beziehungen zur ärztlichen Wissenschaft und zu ärztlichen Vereinigungen des Auslandes herzustellen.

§ 3

Organe der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind:

- a) die Hauptversammlung (Deutscher Ärztetag),
- b) der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Bundesärztekammer hält auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung als Deutschen Ärztetag ab. Die Einberufung zum Deutschen Ärztetag soll mindestens vier Wochen vor Beginn in Textform unter Angabe des Ortes, der Form der Durchführung (Absatz 2) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einladung sind die erforderlichen Zugangsdaten und technischen Informationen für die Teilnahme und die digitale Wahrnehmung der Rechte der Teilnehmenden mitzuteilen. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Das Nähere zur Vorbereitung, Durchführung, zum Antragsverfahren und zur Versammlungsleitung eines Deutschen Ärztetages regelt die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage.

- (2) Deutsche Ärztetage werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Abgeordneten (Absatz 6) sowie Vorstandsmitgliedern ermöglichen, an der Hauptversammlung virtuell (ausschließlich unter Einsatz von Video- und Webkonferenztechnik) oder in hybrider Form (Präsenzveranstaltung, an der nicht physisch anwesende Abgeordnete und Vorstandsmitglieder virtuell teilnehmen können) teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage.
- (3) Beschlüsse des Deutschen Ärztetages sind auch ohne Versammlung der Abgeordneten gültig, wenn alle Abgeordneten beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Abgeordneten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Der Vorstand kann die Abhaltung eines außerordentlichen Deutschen Ärztetages beschließen, wenn er es aus einem wichtigen und dringlichen Grunde für notwendig hält; ein außerordentlicher Deutscher Ärztetag muss nach Maßgabe des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 einberufen werden, wenn mindestens drei Ärztekammern es beantragen.
- (5) Aufgaben des Deutschen Ärztetages sind:
die Aufstellung einer Satzung der Bundesärztekammer,
einer Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage,

die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der zwei weiteren ärztlichen Vorstandsmitglieder in den Vorstand der Bundesärztekammer,

die Bestimmung der Mitglieder des Wahlvorstands auf Vorschlag des Vorstands,

die Bildung von Ausschüssen zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete oder Gegenstände,

die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Unkostenanteile, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand, die Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung.

- (6) Die Ärztekammern werden auf dem Deutschen Ärztetag durch mit einem Ausweis ihrer Ärztekammer versehene Abgeordnete vertreten. Alle Abgeordneten haben jeweils eine Stimme. Die Zahl der Abgeordneten ist auf 250 begrenzt. Jede Ärztekammer erhält zwei Sitze als Basisvertretung. Die restlichen Sitze werden nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ vergeben, bezogen auf die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ärztekammern.
- (7) Der Deutsche Ärztetag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Abgeordneten des Deutschen Ärztetages anwesend ist oder im Fall des Absatzes 2 Satz 2 über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.
- (8) Die Beschlüsse des Deutschen Ärztetages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Danach entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten erforderlich.
- (9) Über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Festsetzung der Kostenanteile, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand können die Abgeordneten einer Ärztekammer nur einheitlich durch eine stimmführende Person für ihre Ärztekammer abstimmen. Diese hat dabei so viele Stimmen wie die Zahl der jeweiligen Ärztekammer nach Absatz 6 zustehenden Abgeordneten. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der durch die Stimmführenden abgegebenen Stimmen.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus
 - a) der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Personen als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident,

- b) den Präsidentinnen und den Präsidenten der Ärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer sind,
 - c) zwei weiteren ärztlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die zwei weiteren Personen als Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Deutschen Ärztetag vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Dauer von vier Jahren (Wahlperiode) auf Vorschlag von mindestens zehn Abgeordneten des Deutschen Ärztetages gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gebildeten Vorstands nach Absatz 6. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode.
- (3) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und jeder der beiden Personen als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident erfolgt voneinander getrennt entweder durch geheime, schriftliche Abstimmung oder durch eine vergleichbare und sichere elektronische Wahlform. Hybride Abstimmungsformen sind ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Form der Abstimmung trifft der Vorstand durch Beschluss.

Für die Wahl des jeweiligen Amtes ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Steht in einem Wahlgang nur eine kandidierende Person zur Wahl, so ist ebenfalls die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die die kandidierende Person ablehnenden Stimmen zu den gültig abgegebenen Stimmen zählen. Näheres zur Ausgestaltung der Stimmzettel kann die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage regeln.

Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle weiteren sich bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen entscheidet der Wahlvorstand. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei kandidierenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das von der vorsitzenden Person des Wahlvorstands zu ziehende Los. Das gilt auch, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei kandidierenden Personen mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist. In einem zweiten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig. Innerhalb der Wahl zu einem Amt kann keine Einwechslung von Ersatzabgeordneten erfolgen.

Wird durch das vorgenannte Verfahren ein Amt nicht besetzt, ist neu in das Wahlverfahren einzutreten.

Die Ergebnisse der Wahl werden von der vorsitzenden Person des Wahlvorstands verkündet.

- (4) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Ärztekammern gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten ihrer Kammer vertreten lassen. Sind auch diese verhindert, so kann die betreffende Kammer zu den Vorstandssitzungen eine beobachtende Person ohne Stimmrecht entsenden. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch für den Fall, dass die Präsidentin oder

der Präsident einer Ärztekammer nach Absatz 2 zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt und verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.

- (5) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten zwei weiteren ärztlichen Vorstandsmitglieder werden vom Deutschen Ärztetag für die Wahlperiode von vier Jahren entsprechend der Absätze 2 und 3 gewählt.
- (6) Der nach den Absätzen 1 bis 5 gebildete Vorstand ist vor dem Deutschen Ärztetag durch die älteste Abgeordnete oder den ältesten Abgeordneten des Deutschen Ärztetages auf die getreue Amtsführung zum Wohle der deutschen Ärzteschaft zu verpflichten.
- (7) Der Deutsche Ärztetag kann die Präsidentin oder den Präsidenten, jede der beiden Personen als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident und jedes der beiden weiteren ärztlichen Vorstandsmitglieder vor Beendigung ihrer Amtsdauer abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Abgeordneten, die für die Hauptversammlung nach § 4 Absatz 6 errechnet ist.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Sitzung über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Danach entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands sind auch ohne eine Sitzung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Satz 4 gefasst wurde (Umlaufbeschluss). Für die Stimmabgabe soll den Vorstandsmitgliedern außer im Falle besonderer Dringlichkeit eine Frist von sieben Tagen eingeräumt werden.

Widerspricht mindestens ein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine Beschlussfassung in einer Sitzung erforderlich.

Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

- (9) Die Präsidentin oder der Präsident, die beiden Personen als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident und die zwei weiteren ärztlichen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Finanzkommission.

§ 6

Die Arbeitsgemeinschaft unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle in Berlin. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft und die Leitung der Rechtsabteilung sind zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 7

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten oder deren Stellvertretung vertreten.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Voranschlages kann die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Vollmacht erteilen.

§ 8

- (1) Durch ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die Ärztekammern zur anteiligen Übernahme der aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse entstehenden Kosten.
- (2) Über das Verfahren der Umlegung der Kosten beschließt der Deutsche Ärztetag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten.
- (3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft, der durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen kann, befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf und vertritt ihn vor dem Deutschen Ärztetag.
- (2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstands die Geschäftsführung Administration der Bundesärztekammer. Diese kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Vorstands auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Bundesärztekammer delegieren.
- (3) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsführung hat dem Vorstand der Bundesärztekammer und der Finanzkommission vierteljährlich und der Vorstand der Bundesärztekammer dem ordentlichen Deutschen Ärztetag jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Bei der Bundesärztekammer wird eine Finanzkommission gebildet. Jede Ärztekammer benennt für die Finanzkommission eine Ärztin oder einen Arzt als Mitglied und eine Ärztin oder einen Arzt als Stellvertretung. Ist das Mitglied verhindert, so tritt das stellvertretende Mitglied insbesondere zur Ausübung

des Stimmrechts nach Absatz 6 an seine Stelle. Die stellvertretenden Mitglieder können neben den Mitgliedern beratend an den Sitzungen teilnehmen; das gleiche gilt für je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Geschäftsführung der Ärztekammern.

- (5) Die Finanzkommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Wahl. Sie kann entweder schriftlich oder durch eine vergleichbare und sichere elektronische Abstimmungsform erfolgen. § 5 Absatz 3 Sätze 9 bis 11 gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 gewählt, und zwar in der Regel in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a und c. Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die Finanzkommission tagt mindestens einmal jährlich. Das vorsitzende Mitglied kann sie zu weiteren Sitzungen einberufen. Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (6) Jedes Mitglied der Finanzkommission hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (7) Die Finanzkommission überwacht das Finanzgebaren der Bundesärztekammer. Sie prüft die Rechnungslegung und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit. Vor der Beschlussfassung des Vorstands der Bundesärztekammer über Ausgaben, die ihrer Art oder Höhe nach nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder von denen zu befürchten ist, dass sie zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes oder zu wesentlichen Verschiebungen von Etatposten untereinander führen, ist die Finanzkommission zu hören.

Die Finanzkommission kann Einspruch gegen derartige Ausgaben erheben, über den der Vorstand der Bundesärztekammer zu entscheiden hat.

Das vorsitzende Mitglied der Finanzkommission erstattet jährlich dem ordentlichen Deutschen Ärztetag einen Bericht über die Tätigkeit der Finanzkommission, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsvoranschlags.

- (8) Die Kassen und Bücher werden jährlich mindestens einmal von einer oder mehreren sachverständigen Personen geprüft, die von der Finanzkommission bestellt werden.

Geschäftsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 10

- (1) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur ein Deutscher Ärztetag beschließen, auf dem alle Ärztekammern durch ihre Abgeordneten vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen erforderlich.
- (2) Das Vermögen fällt, soweit es nach Abwicklung nach Satz 3 zur Verfügung steht, an die Ärztekammern; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlungen der Ärztekammern an die Bundesärztekammer im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Auflösungsbeschluss. Der Deutsche Ärztetag bestellt zur Durchführung der Auflösung eine Treuhandverwaltung. Die Erfüllung der schwebenden Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft ist vor erfolgter Auflösung sicherzustellen. Für die Sicherstellung haften die Ärztekammern gesamtschuldnerisch gemeinsam.